



Satzung

des

Deutschen Boxsport-Verbandes e.V.

Stand: 24.08.2025

Herausgeber:

Deutscher Boxsport-Verband e. V.

Korbacher Straße 93

34132 Kassel

Telefon: 0151 / 62 69 84 02

E-Mail: office@boxverband.de

Inhaltsverzeichnis

Präambel	5
Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	6
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr.....	6
§ 2 Wesen und Zweck des Verbandes	6
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	9
§ 4 Willenserklärungen	9
§ 5 Fristen und Termine	10
§ 6 Rechtsgrundlagen, In-Kraft-Treten	10
Teil 2 Mitgliedschaften und Finanzen	11
Kapitel 1 Mitgliedschaften des DBV.....	12
§ 7 Mitgliedschaften des DBV	12
Kapitel 2 Mitgliedschaft im DBV.....	12
§ 8 Mitglieder des DBV.....	13
§ 9 Ordentliche Mitglieder.....	13
§ 10 Außerordentliche Mitglieder.....	14
§ 11 Fördernde Mitglieder	14
§ 12 Ehrenmitglieder	14
§ 13 Erwerb der Mitgliedschaft	15
Kapitel 3 Beendigung der Mitgliedschaft	16
§ 14 Ende der Mitgliedschaft.....	16
§ 15 Auflösung oder Löschung aus dem Vereinsregister	16
§ 16 Austritt	17
§ 17 Ausschluss	17
§ 18 Ende der Befristung.....	19
Kapitel 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	19
§ 19 Rechte der Mitglieder	20
§ 20 Pflichten der Mitglieder	20
Kapitel 5 Finanzen.....	22
§ 21 Finanzierung.....	22
§ 22 Mitgliedsbeitrag	23
§ 23 Umlage	23
§ 24 Verwaltung	23
§ 25 Revisoren	24
Teil 3 Organisation des DBV	25
Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen	25
§ 26 Organe	25
§ 27 Ausschüsse, Kommissionen und sonstige Organisationseinheiten	25
§ 28 Geschäftsordnung	25
§ 29 Arbeitsweise	26
§ 30 Vergütung und Aufwendungsersatz	27
§ 31 Einberufung, Pflicht zur Einberufung	28
§ 32 Digitale Versammlungsdurchführung.....	28

§ 33 Beschlussfassung	29
§ 34 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Verbandsbeschlüssen	30
§ 35 Protokollführung	30
§ 36 Haftungsbegrenzung	31
Kapitel 2 Besondere Bestimmungen	31
Abschnitt 1 Kongress	31
Unterabschnitt 1 Ordentlicher Kongress.....	31
§ 37 Durchführung.....	31
§ 38 Zusammensetzung und Kosten	32
§ 39 Zuständigkeiten	32
§ 40 Einberufung	33
§ 41 Anträge und Wahlvorschläge an den Kongress	33
§ 42 Versammlungsleitung	34
§ 43 Stimmrecht und Ausübung der Mitgliedsrechte	34
§ 44 Beschlussfassung	35
§ 45 Protokollführung	36
Unterabschnitt 2 Außerordentlicher Kongress.....	36
§ 46 Einberufung	36
§ 47 Durchführung.....	37
Abschnitt 2 Verbandsvorstand.....	37
§ 48 Zusammensetzung.....	37
§ 49 Aufgaben und Zuständigkeiten	38
§ 50 Gesetzliche Vertretung	39
§ 51 Verbandsvorstandssitzungen	39
§ 52 Sportdirektor	40
§ 53 Amtsenthebung von Verbandsvorstandsmitgliedern	40
Abschnitt 3 Verwaltung.....	41
§ 54 Geschäftsstelle	41
Teil 4 Wahlen.....	41
Kapitel 1 Allgemeines	41
§ 55 Wahlleiter	41
§ 56 Aufgaben und Befugnisse des Wahlleiters	42
Kapitel 2 Besondere Bestimmungen	42
§ 57 Wahl des Verbandsvorstandes.....	42
§ 58 Wahl der Revisoren	43
Teil 5 Sanktionsgewalt des Verbandes.....	44
§ 59 Sanktionsgewalt	44
§ 60 Sanktionen	44
§ 61 Verbandsgerichtsbarkeit.....	46
§ 62 Dopingvergehen	46
Teil 6 Schlussvorschriften.....	47
§ 63 Satzungsänderungen	47
§ 64 Auflösung des DBV	47
§ 65 Übergangsvorschriften	48

§ 66 Gültigkeit der Satzung 49

Präambel

Der Deutsche Boxsport-Verband e.V. - nachfolgend DBV genannt - ist der nationale Dachverband aller in der Bundesrepublik Deutschland im Boxsport organisierten Landesverbände und Vereine.

Der DBV trägt die Gesamtverantwortung für die Einheit und Integrität des deutschen Boxsports und vertritt dessen Interessen und die seiner Mitglieder im In- und Ausland.

Der DBV bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch sowie religiös neutral und vertritt den Grundsatz der Toleranz, gleich welchen Alters, Geschlechts, Religion oder Weltanschauung, welcher sexuellen Identität oder ethnischen Herkunft eine Person angehört oder sich zugehörig fühlt oder ist.

Der DBV verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Der DBV handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung. Dabei verpflichtet er sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. Jeglichen rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Verhaltensweisen tritt er entschieden entgegen.

Der DBV fühlt sich der olympischen Charta verpflichtet und steht für eine verantwortungsvolle und regelgerechte Ausübung des olympischen Boxsports. Er tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein und trägt Sorge für eine effektive Umsetzung dieser Werte.

Seiner besonderen Förderung unterliegt neben dem Leistungssport auch der Freizeit- und Breitensport.

Der DBV setzt sich für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes ein sowie einer nachhaltigen Ausübung des Boxsports.

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben und der vorgenannten Motive und Absichten gibt sich der DBV folgende Satzung¹:

¹ Alle Regelungen in dieser Satzung des DBV beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur eine Geschlechtsbezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Definition vorzunehmen.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Deutscher Boxsport-Verband“ - nachfolgend DBV oder Verband genannt -.
- (2) Der DBV ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Kassel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck des Verbandes

- (1) Der DBV ist die nationale Vereinigung und Dachverband aller in den örtlichen Grenzen seines Verbandsgebiets den Boxsport betreibenden gemeinnützigen eingetragenen Sportvereine und sonstigen Vereinigungen und Zusammenschlüssen, gleich welcher Rechtsform.
- (2) Das Verbandsgebiet im Sinne dieser Satzung bildet das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Dessen Grenzen bilden den flächenmäßigen Einzugs- und Verantwortungsbereich des DBV.
- (3) Boxsport im Sinne dieser Satzung ist die Ausübung des olympischen Boxens als auch alle dem olympischen Boxen artverwandte Sportarten.
- (4) Der Zweck des DBV ist die Förderung des Boxsports im Sinne des Absatz 3, insbesondere in den Bereichen Leistungs-, Wettkampf-, Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport, die Förderung der Jugendhilfe sowie die Sicherstellung der Einheit und Integrität sowie einheitliche Ausübung des Boxsports durch Wahrung der Grundsätze der Chancengleichheit, Ehrlichkeit und Objektivität des Wettkampfes, der Gesundheit der Boxsportausübenden und der ethischen Werte des Sportes.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die Erfassung der Mitglieder, welche den Boxsport in den örtlichen Grenzen des DBV ausüben;
 2. die nachhaltige Führung, Organisation und Durchführung von örtlichen und überörtlichen Sportveranstaltungen im Verbandsgebiet, insbesondere durch

- a) Vertretung der Interessen des Boxsports in nationalen und internationalen Gremien und Einrichtungen sowie gegenüber der Öffentlichkeit,
- b) die Gewährleistung der Integrität und einheitlichen Ausübung des Boxsports und das Treffen aller hierzu notwendigen wettbewerbssichernden Maßnahmen,
- c) die Genehmigung und Überwachung des nationalen und internationalen Boxsportverkehrs,
- d) Veranstaltung von internationalen, deutschen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften sowie nationaler und internationaler Turniere,
- e) Bildung und Unterhaltung von Auswahlmannschaften und die Durchführung von Wettbewerben der Auswahlmannschaften sowie die zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Wettbewerbe und Lehrgänge,
- f) Nominierung, Benennung und Betreuung der Athleten bei internationalen Wettkämpfen wie insbesondere Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften, Länderkämpfen, und sonstige Turnieren und Wettkämpfen mit herausgehobener Bedeutung in allen Alters- und Gewichtsklassen,
- g) Förderung von talentierten Athleten des DBV und seiner Mitglieder,
- h) Durchführung von fachlichen und überfachlichen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,
- i) Entwicklung von Konzepten und Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Breitensports,
- j) Öffentlichkeitsarbeit für den Boxsport,
- k) die Zulassung von Trainern, Übungsleitern, Kampfrichtern, Boxern und Boxerinnen, Ringärzten und anderen am Boxsport Beteiligten sowie ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung und die Förderung und Regelung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von ehren-, neben- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern,
- l) Beachtung und Durchsetzung des Dopingverbots, um die Sportler vor Gesundheitsschäden zu schützen und zu bewahren und Fairness und Glaubwürdigkeit im Boxsport zu sichern und zu erhalten,
- m) Maßnahmen im Freizeit-, Gesundheits- und Breitensport,

- n) Tätigkeiten des DBV, um der Digitalisierung im Boxsport Vorschub zu leisten,
3. die Vermittlung von Werten im und durch den Boxsport, insbesondere unter Berücksichtigung
- a) der Vermittlung von Werten wie Respekt, Verantwortung, Vorbildfunktion, Fairness, Hilfsbereitschaft und Anerkennung innerhalb und außerhalb des sportlichen Betriebs und der sportlichen Betätigung,
 - b) die Verwirklichung der Gleichstellung von Mann und Frau,
 - c) die Förderung von Integration und Vielfalt sowie die Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, sexuellen Identität, Rasse oder ethnischer Herkunft bei gleichzeitiger Anerkennung, Beachtung und Vermittlung der demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland,
 - d) die Pflege und Förderung des Ehrenamtes,
4. die Unterstützung gesellschaftspolitischer Aspekte mit den Möglichkeiten des Boxsports, insbesondere durch
- a) die Etablierung und Förderung des Boxens im Schulfach Sport und anderen Formen der Kinder- und Jugendsozialarbeit, um den respektvollen Umgang miteinander und die gesamtgesellschaftliche Werteordnung zu erlernen und zu pflegen,
 - b) den Schutz der Umwelt in Verantwortung für künftige Generationen,
 - c) die Förderung gesunder Ernährung und Bewegung als Teil gesundheitlicher Prävention,
 - d) Unterstützung einer wirksamen Suchtprävention,
 - e) Die Förderung von Kunst und Kultur im Zusammenhang mit dem Boxsport,
 - f) die Förderung von Integration und Inklusion, insbesondere durch Unterstützung von Inklusionsangeboten für Menschen mit Einschränkungen,

5. Unterstützung der Errichtung, Unterhaltung und Wiederherstellung von Einrichtungen, die den vorgenannten Aufgaben zur Zweckerreichung dienen.
- (6) Der DBV verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verband erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1, Satz 2 Abgabenordnung.

§ 4 Willenserklärungen

- (1) Anträge, Erklärungen, Entscheidungen, Beschlüsse, oder sonstige Willenserklärung des DBV, seiner Mitglieder, seiner Organe, Ausschüsse, Kommissionen oder sonstigen Organisationseinheiten können in Textform erfolgen. Die Textform schließt Schriftform oder Schriftlichkeit gem. Abs. 4 nicht aus.
- (2) Textform ist jede lesbare Erklärung, die per E-Mail versandt wird und in der die Person des Erklärenden genannt ist
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit diese Satzung ausdrücklich Schriftform oder Schriftlichkeit anordnet. In diesem Fall muss eine Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden. Die Absätze 1 und 2 gelten ferner nicht, soweit diesen gesetzliche, nicht abdingbare Vorschriften entgegenstehen.
- (4) Eine schriftliche Willenserklärung gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, sie geht dem Empfänger nachweislich früher oder später zu. Eine in Textform abgegebene Willenserklärung gilt am dritten Tag nach der Absendung durch den Absender als zugegangen, sofern keine Fehlermeldung oder sonstige Meldung über den Nichtzugang bei dem Absender eingeht. Im Zweifel hat der Absender den Zugang zu beweisen, jedoch erst,

nachdem der Empfänger die Behauptung des Nichtzugangs substantiiert dargelegt und glaubhaft gemacht hat.

§ 5 Fristen und Termine

Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 6 Rechtsgrundlagen, In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit des DBV, seiner Mitglieder, Organe, Ausschüsse, Kommissionen und sonstigen Organisationseinheiten. Sie geht allen Regelwerken des DBV vor.
- (2) Der DBV regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen, Statuten, Regeln, Beschlüsse seiner Organe, Ausschüsse und Kommissionen und sonstigen Bestimmungen (Regelwerke). Diese ergänzen und konkretisieren diese Satzung. Sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Der DBV erlässt zu diesem Zwecke insbesondere folgende Regelwerke:
 - a) Wettkampfbestimmungen,
 - b) Nominierungskriterien und -richtlinien
 - c) Finanzordnungen,
 - d) Rechts- und Verfahrensordnungen,
 - e) Anti-Doping-Ordnungen,
 - f) Ligastatuten,
 - g) Durchführungsbestimmungen,
 - h) Compliance-Regeln,
 - i) Ehrenordnungen,
 - j) Geschäftsordnungen,
 - k) Kampfrichterordnungen,
 - l) Lehrordnungen,
 - m) Jugendordnungen,
 - n) Athletenvertretungsordnungen,
 - o) Safe Sport Code.
- (3) Der DBV kann über die in Absatz 2 genannten Regelwerke hinaus weitere Regelwerke sowie Durchführungsbestimmungen erlassen, soweit er dies für erforderlich hält.
- (4) Die Zuständigkeit für das Einbringen, den Beschluss und den Erlass der in den Absätzen 2 und 3 genannten Regelwerke wird durch die nachfolgenden Vorschriften dieser Satzung festgelegt. Sollte diese Satzung keine Regelung über

die Zuständigkeit für das Einbringen, den Beschluss und den Erlass eines Regelwerkes beinhalten, ist der Vorstand zuständig.

- (5) Der Vorstand kann auf der Grundlage eines Beschlusses die Ausübung seiner Rechte und die Wahrnehmung einzelner Aufgaben mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs ganz oder teilweise von seinen Mitgliedern, oder Ausschüssen, Kommissionen und sonstige Organisationseinheiten, sowie Dritten wahrnehmen lassen.
- (6) Die Regelwerke des DBV, insbesondere die Beschlüsse seiner Organe, Ausschüsse, Kommissionen und sonstiger Organisationseinheiten des DBV sind für die Mitglieder des DBV, die Vereine und Einzelmitglieder der Mitglieder des DBV, verbindlich.
- (7) Im Falle des Widerspruchs einzelner Regelwerke nach Absatz 2 und 3 oder Teilen von Ihnen gegenüber der Satzung, hat die Satzung Vorrang.
- (8) Die Satzungen und Regelwerke der Mitglieder des DBV dürfen nicht dieser Satzung und den Regelwerken des DBV im Sinne des Absatzes 2 widersprechen. Im Falle des Widerspruchs einzelner Regelungen der Satzung oder sonstigen Regelungen eines Mitgliedes des DBV haben die Satzung und Regelwerke des DBV Vorrang. Das Mitglied ist in einem solchen Fall verpflichtet, die widersprechende Regelung binnen einer durch den Vorstand gesetzten Frist derart anzupassen, dass der Widerspruch zu der Satzung und den Regelwerken des DBV aufgelöst wird. Die Feststellung, dass der Widerspruch aufgelöst ist, trifft der Vorstand. Die Mitglieder des DBV haben dafür Sorge zu tragen, dass auch die Regelwerke Ihrer Mitglieder nicht im Widerspruch zu den Regelwerken des DBV und Beschlüssen und Entscheidungen seiner Organe, Ausschüsse, Kommissionen und weiteren Ämter stehen.
- (9) Die Regelwerke des DBV - mit Ausnahme der Beschlüsse nach Satz 4 -, treten einen Tag nach Veröffentlichung auf der Internetseite des DBV (www.boxverband.de) in Kraft, soweit das Regelwerk keinen anderen Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens vorsieht. Die Regelwerke treten außer Kraft, wenn in dem Regelwerk ein Zeitpunkt dafür vorgesehen ist. Anderenfalls gelten sie auf unbestimmte Zeit. Beschlüsse des DBV, seiner Organe, Ausschüsse, Kommissionen und sonstigen Organisationseinheiten können, müssen jedoch nicht, veröffentlicht werden, wenn dies im Einzelfall erforderlich erscheint.

Teil 2

Mitgliedschaften und Finanzen

Kapitel 1 **Mitgliedschaften des DBV**

§ 7 Mitgliedschaften des DBV

- (1) Der DBV kann Mitglied in anderen Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen sein, die seine Zwecke begünstigen und dieser Satzung nicht zuwiderhandelnd agieren.
- (2) Der DBV kann seine Mitgliedschaft in den in Absatz 1 genannten Organisationen beenden oder sich anderen, weiteren Organisationen anschließen bzw. die Mitgliedschaft in anderen, weiteren Organisationen – gleich welcher Rechtsform – beantragen. Über eine Beendigung der Mitgliedschaft, einen Anschluss an eine andere, weitere Organisation oder die Beantragung der Mitgliedschaft in einer anderen, weiteren Organisation entscheidet der Kongress.
- (3) Der DBV und seine Mitglieder unterwerfen sich den geltenden Regelungen, Ordnungen, Entscheidungen und sonstigen geltenden Bestimmungen der Organisationen, in welchen der DBV Mitglied ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung. Aufgrund dieser Mitgliedschaften sind der DBV und seine Mitglieder zur Beachtung und Umsetzung der geltenden Regelungen, Ordnungen, Entscheidungen und sonstigen geltenden Bestimmungen, in welchen der DBV Mitglied ist, verpflichtet, sofern sie dieser Satzung und den Regelwerken des DBV nicht widersprechen.
- (4) Bei auftretenden Widersprüchen zwischen den Satzungsbestimmungen und Regelwerken des DBV und den Regelungen, Ordnungen, Entscheidungen und sonstigen geltenden Bestimmungen der Organisationen, in welchen der DBV Mitglied ist, haben die Regelwerke des DBV Geltungs- und Anwendungsvorrang.
- (5) Die Mitglieder des DBV, sowie deren Mitglieder und deren Einzelmitglieder, Offizielle, Athleten und sonstige Personen sind verpflichtet, nur unter der Voraussetzung an Veranstaltungen innerhalb des Verbandsgebiets und des Verantwortungsbereichs des DBV teilzunehmen, wenn sie die Regelungen, Ordnungen, Entscheidungen und sonstigen geltenden Bestimmungen der Organisationen, in welchen der DBV Mitglied ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung, sowie die geltenden Regelungen und sonstigen Bestimmungen, insbesondere der Satzung, Wettkampfbestimmungen und anderen Bestimmungen des DBV in der jeweils gültigen Fassung verbindlich anerkennen.

Kapitel 2 **Mitgliedschaft im DBV**

§ 8 Mitglieder des DBV

Die Mitglieder des DBV gliedern sich in:

- a) Ordentliche Mitglieder,
- b) Außerordentliche Mitglieder,
- c) Fördernde Mitglieder, und
- d) Ehrenmitglieder.

§ 9 Ordentliche Mitglieder

- (1) Die Landesverbände sind ordentliche Mitglieder des DBV. Derzeit sind Mitglieder des DBV die folgenden Landesverbände:
1. Schleswig-Holsteinischer Amateur-Box-Verband e. V.,
 2. Boxverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
 3. Hamburger Amateur-Box-Verband e. V.,
 4. Niedersächsischer Box-Sport-Verband e. V.,
 5. Bremer-Amateur-Boxverband e. V.,
 6. Amateur-Box-Verband Land Brandenburg e. V.,
 7. Berliner Boxverband e. V.,
 8. Boxverband Sachsen-Anhalt e. V.,
 9. Boxsport Verband Nordrhein-Westfalen e. V.,
 10. Boxverband Rheinland e. V.,
 11. Box-Verband Sachsen e. V.,
 12. Thüringer Box Verband e. V.,
 13. Hessischer Boxverband e. V.,
 14. Südwestdeutscher Amateur-Box-Verband e. V.,
 15. Saarländische Box-Union,
 16. Box-Verband Baden-Württemberg e. V.,
 17. Bayerischer Boxverband e. V.
- (2) Über die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder entscheidet der Kongress nach Maßgabe der Regelungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Regelwerken.
- (3) Der freiwillige Zusammenschluss zweier oder mehrerer Landesverbände - unter Verlust ihrer bisherigen Mitgliedschaft im DBV - zu einem Landesverband ist zulässig. Der entstandene neue Landesverband kann auf seinen Antrag hin durch Beschluss des Vorstandes vorläufig als Mitglied zugelassen werden. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Kongress.
- (4) Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, so kann ein neuer Mitgliedsverband für das betreffende Verbandsgebiet an seiner Stelle aufgenommen werden oder die Verwaltung dieses Verbandsgebietes durch ein anderes ordentliches Mitglied übernommen werden.

- (5) Landesverbände dürfen nur Vereine und Organisationen, gleich welcher Rechtsform, aus ihrem Landessportbundbereich aufnehmen. Ausnahmen sind nach Genehmigung durch den Vorstand möglich. Der Vorstand soll vor Entscheidung über die Erteilung oder Nichterteilung der Genehmigung seine ordentlichen Mitglieder anhören.

§ 10 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können solche Vereine und Organisationen, gleich welcher Rechtsform, auf Bundesebene auf Antrag werden, die den Boxsport betreiben, und nicht in einem der ordentlichen Mitglieder des DBV gem. § 9 organisiert sind.

§ 11 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die, ohne die Voraussetzungen für die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen, den Boxsport durch persönlichen oder materiellen Einsatz fördern.

§ 12 Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder von aufgenommenen Mitgliedern des DBV, die sich in ganz besonderer Weise um die Entwicklung des DBV oder des Boxsports verdient gemacht haben, können Ehrenpräsidenten oder Ehrenvorstandsmitglieder des DBV (Ehrenmitglieder) werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten setzt voraus, dass das Mitglied bereits Präsident des DBV war. Vor dem Ableben des Ehrenpräsidenten, seinen freiwilligen Verzicht oder bei Aberkennung des Titels ist die Ernennung eines weiteren Ehrenpräsidenten nicht zulässig.
- (3) Ehrenvorstandsmitglieder können nur langjährig tätig gewesene Vorstandsmitglieder oder sich durch besondere Tätigkeiten im Vorstand verdient gemachte Vorstandsmitglieder des DBV werden. Die Höchstzahl der zur gleichen Zeit ernannten Ehrenvorstandsmitglieder beträgt vier Personen.
- (4) Ehrenmitglieder können, einschließlich des Ehrenpräsidenten, zur gleichen Zeit höchstens fünf Personen sein.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten, Ehrenvorstandsmitglied schließt die Wahl in den Vorstand aus.
- (6) Das Nähere regelt eine Ehrenordnung.

§ 13 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Anträge auf Aufnahme in den DBV gemäß der §§ 8 bis 11 sind schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten.
- (2) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:
 1. die aktuelle Satzung,
 2. ein aktueller Vereinsregisterauszug,
 3. eine aktuelle Liste aller Mitglieder,
 4. der Bescheid über die Befreiung oder vorläufige Befreiung von der Körperschaftsteuer nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz i. V. m. § 52 Absatz 2 Nr. 21 Abgabenordnung,
 5. Kontaktdaten, wie insbesondere, ladungsfähige Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, sowie
 6. Abgabe des Bekenntnisses entsprechend des Absatzes 5.

Antragsteller, die eine Aufnahme als ordentliches Mitglied begehren, sind immer zur Vorlage der unter Ziff. 1 – 6 genannten Unterlagen verpflichtet; der Vorstand kann die Vorlage weiterer Unterlagen oder Nachweise verlangen. Der Vorstand kann bei Anträgen auf Aufnahme außerordentlicher und fördernder Mitglieder, die Vorlage weiterer oder anderer Unterlagen und Nachweise verlangen. Die Vorlage der vom Vorstand verlangten Unterlagen ist Grundvoraussetzung für die Entscheidung über die Aufnahme in den DBV. Werden die vom Vorstand geforderten Unterlagen und Nachweise nicht innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist vorgelegt, kann der Vorstand den Antrag ablehnen, ohne dass das Verfahren gemäß Abs. 3 und 4 durchgeführt wird.

- (3) Nach Zugang des Antrags auf Erwerb der Mitgliedschaft erhält der Antragsteller eine Rechnung über die zu entrichtende Antragsbearbeitungsgebühr, deren Höhe durch die Finanzordnung festgelegt wird. Eine Antragsbearbeitung und Entscheidung über den Antrag erfolgt erst nach vollständiger Zahlung der Antragsbearbeitungsgebühr. Wird die Antragsbearbeitungsgebühr nicht innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist gezahlt, kann der Vorstand den Antrag ablehnen, ohne dass das Verfahren gemäß Abs. 3 und 4 durchgeführt wird. Die Antragsbearbeitungsgebühr wird nicht erstattet, auch nicht im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrags.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Kongress mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; er kann eine unbefristete oder befristete Aufnahme beschließen. Der Vorstand kann bis zur Entscheidung des Kongresses eine vorläufige Aufnahme beschließen, jedoch erst nach Zahlung der Antragsbearbei-

tungsgebühr und Vorlage aller Unterlagen und Nachweise. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme; die zur Entscheidung berufenen Organe gemäß S. 1 und 2 entscheiden über die Aufnahme nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Der Antragsteller erhält eine Aufnahmebestätigung nach erfolgter Aufnahme. Im Falle einer befristeten Mitgliedschaft soll die Aufnahmebestätigung den Beginn und das Ende der Mitgliedschaft ausweisen.

- (5) Grundlage der Mitgliedschaft im DBV ist das Bekenntnis aller Mitglieder des DBV zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der DBV tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der DBV bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen, können nicht Mitglied des DBV werden. Nach § 17 dieser Satzung können Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder sich vereinsschädigend verhalten, aus dem DBV ausgeschlossen werden. Ein vereinsschädigendes Verhalten liegt insbesondere vor, wenn ein Vereinsmitglied Mitglied einer in diesem Absatz genannten oder vergleichbaren Organisation ist.
- (6) Die Aufnahme erfolgt zum Quartalsbeginn nach Erhalt der Aufnahmebestätigung, und für mindestens ein Jahr. In der Aufnahmebestätigung soll der Aufnahmezeitpunkt genannt werden.

Kapitel 3 **Beendigung der Mitgliedschaft**

§ 14 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im DBV endet
- a) durch Auflösung oder Löschung des Mitglieds im Vereinsregister,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) mit dem Ende der Befristung.
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 15 Auflösung oder Löschung aus dem Vereinsregister

- (1) Mit der Auflösung oder Löschung eines Mitglieds aus dem Vereinsregister endet die Mitgliedschaft im DBV. Eine Erstattung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages findet nicht statt.

- (2) Maßgeblicher Zeitpunkt des Endes der Mitgliedschaft ist bei nicht im Vereinsregister eingetragenen Mitgliedern der in dem Auflösungsbeschluss benannte Auflösungszeitpunkt, bei im Vereinsregister eingetragenen Mitgliedern der Zeitpunkt der Löschung aus dem Vereinsregister.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, den Auflösungsbeschluss vorzulegen oder den Zeitpunkt der Löschung aus dem Vereinsregister mitzuteilen und durch Vorlage amtlicher oder sonstiger Dokumente, welche die Löschung belegen, nachzuweisen.

§ 16 Austritt

- (1) Ein Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 6 Monaten möglich. Der Austritt ist dem Vorstand fristgemäß mitzuteilen. Von dem Austrittsrecht kann erstmals nach Ablauf eines Jahres der Mitgliedschaft Gebrauch gemacht werden. Ist zum Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist die Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres bereits abgelaufen, kann nur zum Ende des nächsten Geschäftsjahres die Mitgliedschaft beendet werden.
- (2) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist seinen Austritt erklären. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses bis zum Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist nicht zugemutet werden kann; dabei darf der wichtige Grund nicht in der Sphäre des Mitglieds liegen. Der Austritt ist erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten, angemessenen Frist zulässig. Dies gilt nicht, wenn eine Frist offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder der sofortige Austritt aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist.

§ 17 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Kongress beschlossen werden, wenn ein Mitglied:
 - a) vorwerfbar gegen die Satzung oder Regelwerke des DBV gem. § 6 dieser Satzung oder den DBV bindende Satzungen, Beschlüsse oder sonstige Entscheidungen anderer Organe, Verbände oder Vereine verstößt,
 - b) das Ansehen des DBV schädigt oder sich verbandsschädigend verhält,

- c) länger als ein Jahr mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,
- d) seine Mitgliedschaft durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig sind oder über wesentliche Umstände getäuscht hat, oder
- d) diese Satzung oder ein sonstiges Regelwerk des DBV gem. § 6 dieser Satzung den Ausschluss bei einer Pflichtverletzung vorsieht, oder
- e) dies aus präventiven Gründen zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Vorwerfbar im Sinne dieser Regelung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt. Dem Handeln steht ein Unterlassen gleich.

- (2) Der Vorstand führt das Ausschlussverfahren. Er leitet es ein, sobald er Kenntnis von einem hinreichenden Ausschlussgrund erlangt hat. Das Ausschlussverfahren beginnt mit der Anhörung des Mitglieds und endet mit der Entscheidung des Kongresses gemäß Absatz 6, im Falle eines Einspruchs des Mitglieds mit der Entscheidung gemäß Absatz 7. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte des Mitglieds.
- (3) In der Anhörung ist der Ausschlussgrund sowie der dem Ausschluss zugrundeliegende wesentliche Sachverhalt mitzuteilen sowie eine angemessene Frist zur Vornahme von Abhilfemaßnahmen zu setzen.
- (4) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn
 - a) eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug geboten ist,
 - b) durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde, oder
 - c) von den tatsächlichen Angaben des Mitglieds, die dieser in einem Antrag oder einer anderen Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen wird.
- (5) Nach Ablauf der Anhörungsfrist und Vornahme etwaiger weiterer erforderlicher Maßnahmen erstellt der Vorstand einen Abschlussbericht, in welchem der wesentliche Sachverhalt, der bisherige Verfahrensweg und der Aus-

schlussverfahren, das Verhalten des betroffenen Mitglieds im Ausschlussverfahren und eine Empfehlung an den Kongress enthalten ist, ob der Ausschluss des Mitglieds vorgenommen werden soll oder nicht.

- (6) Der Vorstand übersendet den Abschlussbericht dem Kongress und beantragt zugleich die Durchführung eines außerordentlichen Kongresses, der eine Entscheidung zum Ausschluss des Mitglieds zum Gegenstand hat. Das Mitglied ist ausgeschlossen, wenn der Kongress dies mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Der Vorstand teilt dem Mitglied die Entscheidung des Kongresses mit und weist ihn auf die Möglichkeit des Einspruchsverfahrens gemäß Absatz 7 hin.
- (7) Gegen die Ausschlussentscheidung ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Ausschlussentscheidung beim Vorstand einzulegen. Der Einspruch ist abschließend zu begründen. Nicht in dem Einspruch vorgebrachte Gründe werden nicht berücksichtigt und sind ausgeschlossen. Über den Einspruch entscheidet der Kongress mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges ist die Entscheidung im Einspruchsverfahren abzuwarten.
- (8) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem DBV unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, insbesondere bei Treupflichtverletzungen, groben oder länger andauernden Verstößen gegen diese Satzung und Regelwerke des DBV oder beharrlicher Nichterfüllung der Mitgliederpflichten. Der Ausschluss ist erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten, angemessenen Frist zulässig. Dies gilt nicht, wenn eine Frist offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder der sofortige Ausschluss aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist.

§ 18 Ende der Befristung

- (1) Mitglieder können für einen bestimmten Zeitraum befristet aufgenommen werden. Mit dem Ablauf des Befristungszeitraums endet die Mitgliedschaft im DBV ohne weitere Erklärung.
- (2) Etwaige gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

Kapitel 4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

§ 19 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die sich aus dieser Satzung und den sonstigen Regelwerken des DBV ergebenden Rechte, sog. Mitgliederrechte. Sie regeln innerhalb ihrer Bereiche ihre Angelegenheit selbstständig unter Beachtung der Satzung und Regelwerke des DBV und der den DBV bindenden Entscheidungen, Regelungen und Ordnungen.
- (2) Die Mitgliederrechte bestehen insbesondere in Form von
 - a.) Mitverwaltungsrechten:
 - aa.) Recht auf Mitgestaltung der Geschicke des DBV durch Mitwirkung an der Willensbildung in Form von insbesondere Wortmeldung, Antragstellung und Redeauführungen sowie Ausübung des Stimmrechts,
 - bb.) das Recht, durch Ihre Vertreter (Delegierten) an den Kongressen teilzunehmen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen,
 - cc.) das Recht, zusammen mit weiteren Mitgliedern die Berufung eines außerordentlichen Kongresses zu verlangen und zu erzwingen.
 - b.) Vorteilsrechten:
 - aa.) Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen des DBV,
 - bb.) Recht auf Nutzung von Dienstleistungen des DBV wie Information, Beratung und Förderung im Rahmen der Satzung und sonstigen Regelwerke,
 - cc.) Recht auf Nutzung aller Einrichtungen und Anlagen des DBV in dem in der Satzung und den sonstigen Regelwerken bestimmten Umfang. Im Einzelfall kann der Vorstand Benutzungsregelungen treffen.

§ 20 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich gegenüber dem DBV und seinen Mitgliedern jederzeit verbandstreu und -loyal zu verhalten (Treue- und Wohlverhaltenspflicht), die Ziele und Zwecke des DBV zu fördern und zu verfolgen sowie alles zu unterlassen, was den DBV oder seine Ziele und Zwecke schädigt, schädigen kann oder in seinem Ansehen beschädigt oder beschädigen kann. Zu den Pflichten der Mitglieder gehören insbesondere:

1. die Satzung und die Regelwerke des DBV, die für den DBV verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen und die Ziele und Zwecke des DBV zu fördern;
2. die festgelegten Gebühren und Beiträge als Teil der Treue- und Förderpflicht aus der Mitgliedschaft im DBV zu leisten; das Nähere regelt eine Finanzordnung;
3. dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Mitglieder und deren Einzelmitglieder die für sie geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen und Regelwerke übernehmen und sich der Satzung und den sonstigen Regelwerken des DBV unterwerfen und diese umsetzen;
4. die beauftragten Vertreter des Verbandsvorstandes an ihren Verbandstagen/Kongressen/Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Ihr Verlangen das Wort zu erteilen;
5. Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum DBV erwachsen, den zuständigen Organen, Ausschüssen, Kommissionen, und sonstigen Organisationseinheiten im Sinne dieser Satzung und den Regelwerken des DBV zur Entscheidung vorzulegen;
6. jeglichen Schriftverkehr mit den Verbänden und Organisationen, in denen der DBV Mitglied ist, und deren Mitgliedern ausschließlich über den DBV zu führen;
7. als Ausfluss der Mitverwaltungsrechte die Pflicht, den DBV bei allen sonstigen im DBV-Interesse liegenden Maßnahmen zu unterstützen (sog. Loyalitäts- und Förderpflicht);
8. Rücksicht auf den DBV sowie die Mitglieder des DBV zu nehmen;
9. dem DBV auf Verlangen alle Informationen und Auskünfte unverzüglich zukommen zu lassen, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt;
10. dem DBV auf Verlangen zu bestimmten Sachverhalten Bericht zu erstatten;
11. Verschwiegenheit über alle nicht allgemein bekannten Tatsachen des DBV zu wahren; hierzu gehört insbesondere, vereinsinterne Streitigkeiten nicht ohne berechtigtes Interesse nach außen zu tragen oder öffentlich zu machen;
12. den DBV vor wirtschaftlichem Schaden zu bewahren;

13. alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um verbandsschädigendes, verbandsuntreues oder -illoyales Verhalten ihre Mitglieder und deren Einzelmitglieder zu unterbinden oder zu ahnden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den DBV über nachstehende Änderungen in den Verhältnissen der Mitglieder zu unterrichten:
- a.) Anschriftenänderungen,
 - b.) Veränderung der vertretungsberechtigten Organe/Vorstände,
 - c.) Satzungsänderungen nach erfolgter Eintragung,
 - d.) Änderung der Bankverbindung,
 - e.) Entzug der Gemeinnützigkeit,
 - f.) Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Die Unterrichtung ist an den Vorstand zu richten. Diese ist binnen einer Woche nach Änderung der Verhältnisse mitzuteilen. Entscheidend ist der Zugang der Erklärung. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden, deren Höhe die Finanzordnung festlegt. Über die Erhebung entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 trifft die Mitglieder des DBV, die Vereine und Einzelmitglieder der Mitglieder des DBV, Offizielle, Athleten und sonstige Personen die Pflicht zur Treue aus § 242 BGB gegenüber dem DBV.

Kapitel 5 **Finanzen**

§ 21 Finanzierung

- (1) Der DBV bestreitet seine Ausgaben und Verbindlichkeiten insbesondere aus Erträgen seiner Veranstaltungen, durch Gebühren und Beiträgen aus der Mitgliedschaft, durch zur Verfügung stehende Fördermittel sowie sonstigen Einnahmen.
- (2) Das Nähere, insbesondere die Höhe von Gebühren, Beiträgen und sonstigen Einnahmen regelt die Finanzordnung.
- (3) Die Finanzordnung wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. In der Finanzordnung können insbesondere Regelungen über die Erhebung, die Höhe, den Fälligkeitszeitpunkt, die Stun-

derung und den Verzicht einer Antragsbearbeitungsgebühr, eines Mitgliedsbeitrages, von außerordentlichen Beiträgen sowie Geldstrafen und Geldbußen getroffen werden, soweit diese Satzung dies nicht bereits abschließend regelt.

§ 22 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages bestimmt die Finanzordnung.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils hälftig zum 31.03. und 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres für das Geschäftsjahr zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Maßgebend für den fristgemäßen Geldeingang ist die Gutschrift des Mitgliedsbeitrages auf dem Konto des DBV. Eine Entrichtung des Mitgliedsbeitrages in bar ist nicht möglich. Im Falle eines nicht fristgerechten Zahlungseingangs auf dem Konto des DBV kann eine Säumnis-/Mahngebühr erhoben werden, deren Höhe die Finanzordnung bestimmt. Über die Erhebung entscheidet der Vorstand.

§ 23 Umlage

- (1) Im Einzelfall kann es erforderlich sein, dass der DBV einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den zur Verfügung stehenden Mitteln der Finanzierung gem. § 21 Abs. 1 nicht zu decken ist. In diesem Fall kann der Kongress mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt) die Erhebung einer einmaligen Umlage als Jahresbetrag von allen Mitgliedern beschließen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind durch den Vorstand zu begründen.
- (2) Die Höhe der Umlage, die als Einmalzahlung neben dem jährlichen Mitgliedsbeitrag zu erbringen ist, darf die Höhe eines jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.

§ 24 Verwaltung

- (1) Zur Verwaltung des Geldvermögens hat der DBV ein oder mehrere Konten bei einem inländischen Geldinstitut zu unterhalten.
- (2) Die Verwaltung des Kontos obliegt dem Ressortleiter Finanzen. Er kann diese Aufgaben an eine andere Person des Ressorts Finanzen delegieren.

- (3) Der Ressortleiter Finanzen ist zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung und Verwaltung des Barvermögens im Sinne der Satzung verpflichtet. Der Ressortleiter Finanzen hat den Revisoren jederzeit Einblick in die Rechnungslegung zu gewähren.
- (4) Zeichnungsberechtigt für das Konto sind der Verbandsvorstand, und zwar jeweils der Ressortleiter Finanzen mit einem anderen zeichnungsberechtigten Verbandsvorstandsmitglied. Im Verhinderungsfalle des Ressortleiter Finanzen wird dieser durch zwei weitere Zeichnungsberechtigte vertreten.
- (5) Bis zu einem Limit von 250,00 € hat der Ressortleiter Finanzen alleinige Vollmacht.
- (6) Das Nähere kann eine Geschäfts- oder Finanzordnung regeln.

§ 25 Revisoren

- (1) Der DBV hat zwei Revisoren und einen Stellvertreter.
- (2) Die Revisoren haben die Rechnungslegung und die Kassenführung des Verbandsvorstandes mindestens einmal im Jahr vor dem Kongress zu prüfen. Eine darüber hinausgehende Prüfung ist ihnen ausdrücklich gestattet. Gegenstand der Prüfung ist es, die Ausgaben auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und ihre Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan und den Beschlüssen des Kongresses und des Verbandsvorstandes zu überprüfen. Zu diesem Zwecke ist Ihnen jederzeit Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Im Streitfall, ob eine Einsichtnahme erforderlich ist, entscheidet der Kongress.
- (3) Die Revisoren sind verpflichtet, dem Kongress einen qualifizierten Bericht über die durchgeführte Prüfung der abgelaufenen Geschäftsjahre zu geben. Die Revisoren haben das Recht, bei den Sitzungen des Verbandsvorstandes über das Ergebnis durchgeführter Prüfungen zu berichten.
- (2) Der Kongress kann Prüfungsschwerpunkte festlegen.
- (3) Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, Prüfungsfeststellungen der Revisoren innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Verbandsvorstand und Revisoren entscheidet der Kongress.
- (4) Die Revisoren beantragen auf dem Kongress die finanzielle Entlastung des Vorstandes, wenn dem keine zwingenden Gründe entgegenstehen.

Teil 3 **Organisation des DBV**

Kapitel 1 **Allgemeine Bestimmungen**

§ 26 Organe

(1) Der DBV gliedert sich in folgende Organe:

1. den Kongress,
2. den Verbandsvorstand.

§ 27 Ausschüsse, Kommissionen und sonstige Organisationseinheiten

- (1) Der DBV kann zur Erledigung seiner Aufgaben, für einzelne Projekte oder befristet Ausschüsse, Kommissionen und sonstige Organisationseinheiten einrichten und diesen die notwendige Geschäftsführung übertragen, wenn dies notwendig erscheint, um die Aufgaben und Ziele des DBV zu erreichen oder zu fördern. Von der Kompetenz zur Einrichtung gemäß Satz 1 ist das Recht zur Auflösung umfasst.
- (2) Der DBV kann besondere Vertreter nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bestellen und diesen die notwendige Geschäftsführung übertragen, wenn dies notwendig erscheint, um die Aufgaben und Ziele des DBV zu erreichen oder zu fördern. Von der Kompetenz zur Bestellung gemäß Satz 1 ist das Recht zur Abberufung der besonderen Vertreter erfasst.
- (3) Über die Einrichtung, die Anzahl der Mitglieder und die Berufung der Persönlichkeiten in Ausschüsse, Kommissionen, sonstige Organisationseinheiten sowie besonderen Vertreter und die Arbeitsweise, Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten entscheidet der Verbandsvorstand.
- (4) Auf Beschluss von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Kongresses ist der Verbandsvorstand verpflichtet den beschlossenen Ausschuss, die beschlossene Kommission, sowie besonderen Vertreter und sonstigen Organisationseinheiten einzurichten, wenn ausreichende Mitglieder des Ausschusses, der Kommission und sonstigen Organisationseinheiten sowie besondere Vertreter vorgeschlagen und gewählt werden und das gewählte Mitglied die Wahl annimmt. Eine Abberufung und Auflösung kann in diesem Fall nur der Kongress beschließen.

§ 28 Geschäftsordnung

- (1) Der DBV, sowie jeder Ausschuss, jede Kommission und jede sonstige Organisationseinheit soll eine Geschäftsordnung haben.
- (2) Zuständig für den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung des DBV ist der Verbandsvorstand. Die Geschäftsordnung des DBV soll diese Satzung ergänzende und konkretisierende Regelungen zur Durchführung des Kongresses, zur Organisation, Arbeitsweise, Kompetenzen und sonstigen mit der Aufgabenerfüllung zusammenhängenden Verfahrensweisen des Verbandsvorstandes und der Geschäftsstelle enthalten.
- (3) Die Geschäftsordnung kann als seinen Bestandteil einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan haben. Der Organisationsplan legt die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeiten für die jeweiligen Aufgaben der Ämter fest.
- (4) Zu dem Teil der Geschäftsordnung des DBV, der die Durchführung des Kongresses betrifft, soll der Kongress vor Erlass oder Änderung angehört werden.
- (5) Die Ausschüsse, Kommissionen und sonstigen Organisationseinheiten schlagen dem Verbandsvorstand eine Geschäftsordnung im Entwurf vor, die seiner Zustimmung bedürfen. Auf Verlangen des Verbandsvorstandes sind entsprechende Änderungen und Anpassungen des Entwurfs vorzunehmen.

§ 29 Arbeitsweise

- (1) Die Mitglieder der Organe, Ausschüsse, Kommissionen und sonstigen Organisationseinheiten des DBV erfüllen Ihre Aufgaben ausschließlich im Verbandsinteresse und Handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Integrität, Verantwortung, Transparenz und Partizipation. Sie nehmen ihre Aufgaben uneigennützig, nach bestem Wissen und Gewissen wahr. Ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des DBV muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, das der DBV und ihr Amt erfordert. Hierbei muss aus ihrem gesamten Verhalten in Bezug auf das Amt erkennbar sein, dass sie sich zu den weiteren, in der Präambel und in den einzelnen Satzungsbestimmungen und Regelwerken des DBV verankerten Werten und Zielen des DBV und deren Einhaltung bekennen.
- (2) Grundlage der Arbeitsweise im DBV ist das Bekenntnis aller Mitglieder der Organe, Ausschüsse, Kommissionen und sonstigen Organisationseinheiten des DBV zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Der DBV tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Mitglied in den Organen, Ausschüssen, Kommissionen und sonstigen Organisationseinheiten des DBV können nur solche Personen sein, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und

fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen, können nicht Mitglied in den Organen, Ausschüssen, Kommissionen und sonstigen Organisationseinheiten des DBV werden.

- (3) Scheidet ein Organmitglied, ein Mitglied eines Ausschusses, einer Kommission oder sonstigen Organisationseinheiten während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Besetzung durch das Bestellungsorgan, so kann für die verbleibende Amtsperiode durch den Vorstand eine kommissarische Berufung vorgenommen werden, die der Bestätigung durch den nächsten Kongress bedarf, sofern der Kongress für die Wahl zuständig ist. Scheiden sowohl der Präsident als auch der Vizepräsident aus, so beruft der verbliebene Vorstand einen außerordentlichen Kongress innerhalb der Frist des § 46 Abs. 2 zur Ergänzungswahl ein.
- (4) Die Organe, Ausschüsse, Kommissionen und sonstigen Organisationseinheiten tagen grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Über die Zulassung von weiteren Personen entscheidet das jeweilige Organ, der Ausschuss, die Kommission oder sonstige Organisationseinheit durch Beschluss, soweit diese Satzung nichts anderes regelt. Den Mitgliedern des Vorstandes ist auf Verlangen die Teilnahme an den Tagungen der Ausschüsse, Kommissionen und sonstigen Organisationseinheiten zu gestatten.
- (5) Die Mitglieder der Organe, Ausschüsse, Kommissionen und sonstigen Organisationseinheiten sind zu Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten des DBV verpflichtet, es sei denn, diese sind bereits allgemein bekannt oder zugänglich. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung eines Amtes fort.

§ 30 Vergütung und Aufwändungsersatz

- (1) Alle Organmitglieder, Mitglieder von Ausschüssen, Kommissionen und sonstigen Organisationseinheiten und sonstige mitwirkende Personen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.
- (2) Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des DBV kann die Tätigkeit einzelner oder aller Organmitglieder oder Mitgliedern von Ausschüssen, Kommissionen und sonstiger Organisationseinheiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung, ob ein solcher Dienst- oder Arbeitsvertrag geschlossen oder ob und in welcher Höhe eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden soll, über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende eines solchen Dienst- oder Arbeitsvertrages ist der Vorstand zuständig.

- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag des Bürgerlichen Gesetzbuches für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten; insbesondere sollen Sie keine eigenen wirtschaftlichen Interessen mit der Arbeit oder Ihrer Tätigkeit im Verband verbinden.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, Aufträge über Tätigkeiten für den DBV gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben oder zur Erledigung seiner Aufgaben hauptamtlich Beschäftigte anstellen.
- (5) Weitere Einzelheiten zur Vergütung und Aufwandsentschädigung regelt die Finanzordnung.

§ 31 Einberufung, Pflicht zur Einberufung

- (1) Die Form und Frist zur Einberufung (= Einladung) eines Organs, Ausschusses, einer Kommission oder sonstigen Organisationseinheit richtet sich nach der Geschäftsordnung des jeweiligen Organs, Ausschusses, einer Kommission oder sonstigen Organisationseinheit, soweit diese Satzung keine Regelung trifft. Trifft die jeweilige Geschäftsordnung keine Regelung zur Einberufung oder ist keine Geschäftsordnung erlassen, so kann der Vorstand eine Einberufung binnen einer angemessenen Frist anordnen und den Ausschuss, die Kommission, oder sonstigen Organisationseinheit verpflichten, die Geschäftsordnung entsprechend zu ergänzen oder eine Geschäftsordnung zu erlassen und dem Vorstand zur Zustimmung vorzulegen.
- (2) Soweit diese Satzung oder sonstige Regelwerke, insbesondere die Geschäftsordnung eines Organs, Ausschusses, einer Kommission, oder sonstigen Organisationseinheit nichts anderes regelt, besteht die Pflicht zur Einberufung einer Versammlung eines Organs, Ausschusses, einer Kommission oder sonstigen Organisationseinheit, wenn mindestens die Hälfte ihrer jeweiligen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Die Einberufung gemäß Satz 1 hat spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

§ 32 Digitale Versammlungsdurchführung

- (1) Versammlungen und sonstige Zusammenkünfte von Organen, Ausschüssen, Kommissionen und sonstigen Organisationseinheiten können auch ohne Anwesenheit einzelner oder mehrerer Mitglieder am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Videotelefonie, Telefonkonferenz, oder sonstige geeignete Kommunikationsformen) durchgeführt werden und die Mitglieder an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben (hybride Versammlung).
- (2) Versammlungen und sonstige Zusammenkünfte von Organen, Ausschüssen, Kommissionen und sonstigen Organisationseinheiten können auch als rein virtuelle Versammlungen durchgeführt werden, an der alle Mitglieder des Organs, Ausschusses, der Kommission oder der sonstigen Organisationseinheit ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Videotelefonie, Telefonkonferenz, oder sonstige Kommunikationsformen) teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben müssen (virtuelle Versammlung).
- (3) Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung oder sonstige Zusammenkunft einberufen, so muss in der Einberufung angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können, z. B. durch Angabe eines Einwahllinks.
- (4) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 trifft die für die Einberufung oder sonstige Zusammenkunft jeweils zuständige Organisationseinheit nach pflichtgemäßem Ermessen durch Beschluss, soweit die Geschäftsordnung keine andere Regelung trifft.
- (5) Ein Beschluss, der im Rahmen einer hybriden oder virtuellen Versammlung gefasst wird, kann nur dann angefochten werden, wenn eine technische Störung im Zusammenhang mit einer Beschlussfassung die Verletzung von Mitgliedsrechten verursacht hat, und die Verletzung der Mitgliedsrechte entscheidungserheblich war. Die Beweislast trägt die anfechtende Person.

§ 33 Beschlussfassung

- (1) Die Organe, Ausschüsse, Kommissionen und sonstigen Organisationseinheiten des DBV treffen ihre Entscheidungen, im Rahmen der ihnen übertragenen Zuständigkeit, durch Beschluss.
- (2) Die Organe, Ausschüsse, Kommissionen und sonstigen Organisationseinheiten des DBV sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, es sei denn, diese Satzung trifft eine abweichende Regelung.

- (3) Die Organe, Ausschüsse, Kommissionen und sonstigen Organisationseinheiten des DBV fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter oder Vorsitzende. Abweichende Regelungen dieser Satzung bleiben unberührt und gehen dieser Regelung vor.
- (4) Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen des § 32 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch ist ein Beschluss auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder des jeweiligen Organs, Ausschusses, einer Kommission oder sonstigen Organisationseinheit ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklären, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.

§ 34 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Verbandsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des DBV und seiner Organe, Kommissionen, Ausschüsse und sonstigen Organisationseinheiten können nur binnen einer Frist von zwei Monaten ab Zuleitung des Protokolls gem. § 35 Abs. 3 gerichtlich geltend gemacht werden. Danach gilt der Beschluss als rechtmäßig ergangen.
- (2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann nach Ablauf eines Monats ab Zuleitung des Protokolls gem. § 35 Abs. 3 nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn der Verfahrens- oder Formmangel ist während des Verfahrens gerügt und dabei die verletzte Rechtsnorm und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- (3) Jedes von einem Beschluss betroffene Mitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
- (4) Vor Anrufung der ordentlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass der verbandsinterne Rechtsweg ausgeschöpft worden ist.

§ 35 Protokollführung

- (1) Die Beschlüsse der Organe, Ausschüsse, Kommissionen und sonstigen Organisationseinheiten des DBV sind zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter durch Unterschrift oder die Namenswiedergabe zu zeichnen.
- (2) Zur Protokollierung ist ein Mitglied des Organs, Ausschusses, Kommission, weiteren Amtes oder sonstigen Organisationseinheit zum Protokollführer zu bestimmen. Es kann durch den Versammlungsleiter auch eine andere dritte Person mit ihrem Einverständnis zum Protokollführer bestimmt werden.

- (3) Das Protokoll soll den Mitgliedern der Organe, Ausschüsse, Kommissionen und sonstigen Organisationseinheiten innerhalb von einem Monat nach der Versammlung in Textform zugeleitet werden. Einwendungen gegen das Protokoll müssen gegenüber dem Versammlungsleiter binnen einer Frist von einem Monat nach der Zuleitung mit Begründung geltend gemacht werden; über die Einwendung ist durch Beschluss - ggf. gem. § 33 Abs. 4 - zu entscheiden.

§ 36 Haftungsbegrenzung

- (1) Organmitglieder, Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen oder sonstigen Organisationseinheiten des DBV haften dem DBV gegenüber im Innenverhältnis für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des DBV. Ist streitig, ob ein Organmitglied, Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen oder sonstigen Organisationseinheiten einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der DBV oder das Mitglied des DBV die Beweislast.
- (2) Sind Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen oder sonstigen Organisationseinheiten des DBV einem Dritten im Außenverhältnis zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, haben sie gegenüber dem DBV einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen des Dritten. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.
- (3) Absatz 1 und 2 gilt nicht für Personen, die hauptamtlich oder auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages für den DBV tätig sind. Diese haften sowohl für Vorsatz als auch grobe Fahrlässigkeit.

Kapitel 2 **Besondere Bestimmungen**

Abschnitt 1 **Kongress**

Unterabschnitt 1 **Ordentlicher Kongress**

§ 37 Durchführung

- (1) Der Kongress findet jährlich als Mitgliederversammlung statt; alle vier Jahre findet der Kongress als Wahlkongress statt (ordentlicher Kongress). Das Wahljahr des Wahlkongresses ist jeweils das Jahr der Durchführung der olympischen Sommerspiele; § 57 Abs. 3 ist zu beachten.

- (2) Der ordentliche Kongress ist im dritten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres (01.07. – 30.09.) gem. § 40 einzuberufen und spätestens im vierten Quartal eines jeden Kalenderjahres (01.10. – 31.12.) durchzuführen.
- (3) Der Versammlungsort und -termin wird vom Kongress festgelegt. Fasst der Kongress hierüber keinen Beschluss, so wird der Versammlungsort und -termin vom Vorstand bestimmt.

§ 38 Zusammensetzung und Kosten

- (1) Der Kongress besteht aus:
1. den Delegierten der ordentlichen Mitglieder des DBV,
 2. den Delegierten der außerordentlichen Mitglieder des DBV,
 3. den Mitgliedern des Vorstandes.

Der Kongress kann weitere Teilnehmer als Gäste ohne Stimmrecht durch Beschluss zulassen; § 29 Absatz 4 bleibt unberührt.

- (2) Die Kosten für die Teilnahme am Kongress trägt jedes Mitglied selbst.

§ 39 Zuständigkeiten

- (5) Der Kongress beschließt über alle grundlegenden Angelegenheiten des DBV sowie über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (sog. Grundlagengeschäfte). Hierzu gehören neben den bereits in dieser Satzung ausdrücklich dem Kongress übertragenen Zuständigkeiten
1. der Beschluss der Satzung und deren Änderung,
 2. die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 3. die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen, sofern entsprechend § 27 Abs. 4 dieser Satzung die Einrichtung eines Ausschusses oder einer Kommission vom Kongress beschlossen wurde,
 4. die Wahl der Revisoren,
 5. die Wahl der Ehrenmitglieder,
 6. die Abnahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 7. der Beschluss über die Auflösung des DBV,
 8. Beschlussfassung über die mittelfristige Finanzplanung für den bevorstehenden Olympiazzyklus,

es sei denn, die Angelegenheit ist nach dieser Satzung ganz oder teilweise einem anderen Organ, einem Ausschuss oder einer Kommission oder sonstigen Organisationseinheit übertragen.

§ 40 Einberufung

- (1) Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten 8 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Bekanntmachung auf der Internetseite des DBV (www.boxverband.de). Die Einberufung kann darüber hinaus in Textform an die Mitglieder erfolgen. Maßgeblich ist allein die Bekanntmachung auf der Internetseite.
- (2) Sollte die Einberufung durch den Präsidenten nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Ende des dritten Quartals gemäß § 37 Absatz 2 erfolgen, ist der Vizepräsident verpflichtet, den Kongress innerhalb von weiteren 4 Wochen einzuberufen. Ist auch dieser verhindert, so ist der Ressortleiter Recht zur Einberufung innerhalb der Frist des Satzes 1 verpflichtet.
- (3) Mit der Bekanntmachung der Einberufung auf der Internetseite des DBV wird die durch den Vorstand beschlossene vorläufige Tagesordnung ebenfalls bekannt gegeben. Dabei genügt die Bekanntmachung allein der vorläufigen Tagesordnung ohne Anlagen oder weitere Unterlagen. Die Teilnehmer des Kongresses sind verpflichtet, sofern sie die zur vorläufigen Tagesordnung gehörenden Anlagen oder weiteren Unterlagen benötigen, diese beim DBV anzufordern. Erfolgt keine Anforderung, ist der DBV nicht verpflichtet, Anlagen oder weitere Unterlagen an die Teilnehmer des Kongresses zu versenden. Es ist ihm jedoch unbenommen, dies dennoch vorzunehmen.
- (4) Mit dem Tage, der auf die Veröffentlichung auf der Internetseite des DBV folgt, gilt die Einberufung, sowie die vorläufige Tagesordnung allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern als zugegangen.

§ 41 Anträge und Wahlvorschläge an den Kongress

- (1) Anträge und Wahlvorschläge an den Kongress sind mindestens 6 Wochen vor dem Kongress in Textform bei der Geschäftsstelle des DBV einzureichen. Dabei ist der Tagesordnungspunkt vom Antragsteller zu benennen und inhaltlich hinreichend konkret zu beschreiben. Erforderliche Anlagen oder sonstige Unterlagen sind beizufügen. Verspätete Anträge sind nicht zu berücksichtigen. Hierauf soll in der Bekanntmachung der Tagesordnung hingewiesen werden.
- (2) Anträge können gestellt werden von:
 - a) den ordentlichen Mitgliedern,
 - b) den außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten,
 - d) den Ressortleitern des Vorstandes.

- (3) Die eingegangenen Anträge und/oder Wahlvorschläge sind unter Aufnahme des von dem Antragsteller benannten Tagesordnungspunktes in einer endgültigen Tagesordnung zusammenzufassen. Diese wird, ohne die Anlagen und sonstigen Unterlagen, spätestens vier Wochen vor dem Kongress auf der Internetseite des DBV gemäß § 40 Abs. 1 bekanntgemacht; § 40 Abs. 3 und 4 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (4) Eine Ergänzung der Tagesordnung nach Ablauf der Frist des Absatz 1 ist nur möglich, wenn das Thema nicht innerhalb dieser Frist angemeldet werden konnte (Unmöglichkeit) und 3/4 der anwesenden Mitglieder der Ergänzung der Tagesordnung zustimmen. Der Antragsteller hat die Gründe der Unmöglichkeit glaubhaft zu machen. Die Gründe sind bei der Anmeldung der Ergänzung in geeigneter Weise darzulegen. Nach Genehmigung der Tagesordnung durch den Kongress ist eine Ergänzung der Tagesordnung nicht mehr möglich.

§ 42 Versammlungsleitung

- (1) Den Vorsitz und die Leitung (Versammlungsleitung) des Kongresses hat der Präsident. Ihm obliegt die Verhandlungsleitung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt die Verhandlungsleitung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der Ressortleiter Recht. Ist auch der Ressortleiter Recht verhindert, so wählt der Kongress aus seiner Mitte den Verhandlungsleiter. Der Verhandlungsleiter ist für die Ordnung während des Kongresses verantwortlich. Er kann insbesondere das Rederecht erteilen und entziehen, eine Redezeit vorgeben oder Ermahnungen aussprechen. Er kann Personen, die seine Anordnungen nicht befolgen, von der weiteren Teilnahme ausschließen. Die Verhandlung kann ohne diese Personen fortgesetzt werden. Vor der Ausschließung ist der störenden Person die Ausschließung anzudrohen.
- (2) Auf Antrag des Verbandsvorstandes kann der Kongress durch Beschluss auch eine andere Person ganz oder zeitweise zum Versammlungsleiter bestellen.

§ 43 Stimmrecht und Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied des DBV, das seinen Beitragspflichten nach den §§ 21 - 23 ordnungsgemäß nachgekommen ist. Ob die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder ihren Beitragspflichten des Satzes 1 nachgekommen sind, stellt der Ressortleiter Finanzen verbindlich für den Kongress fest.
- (2) Das Stimmrecht sowie die Ausübung der Mitgliedsrechte eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds nach Absatz 1 ruht, solange es mit der Zahlung fälliger Beiträge, Umlagen oder sonstiger Forderungen (offene Forderungen)

gen) an den DBV ganz oder teilweise im Rückstand ist und die offenen Forderungen nicht innerhalb einer Woche vor dem Kongress beglichen sind, oder Streit über die Berechtigung von geltend gemachten offenen Forderungen besteht.

- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat auf dem Kongress so viele Stimmen wie Mitgliedsvereine. Die Ausübung des Stimmrechts hat zur Voraussetzung, dass jeder Delegierte eines ordentlichen Mitglieds ein Verzeichnis seiner Vereine mit den gültigen Vereinsanschriften beim Kongress vorlegt.
- (4) Der Verbandsvorstand hat keine Stimmen.
- (5) Jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied wird durch einen Delegierten vertreten. Der Delegierte darf nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.
- (7) Das Stimmrecht, Stimmen oder Teile von ihnen sind nicht übertragbar. Sofern von einer Person zwei oder mehrere Funktionen oder Mandate im DBV ausgeübt werden, kann das Stimmrecht nur in einer Funktion ausgeübt werden.
- (8) Die Mitglieder können nur durch körperliche Anwesenheit ihre Stimme abgeben und ihre Mitgliedsrechte ausüben. Abweichend davon kann der Verbandsvorstand beschließen, dass
 1. der Kongress als digitale Versammlung (virtuell oder hybrid) gemäß § 31 durchgeführt wird und/oder
 2. die Mitglieder ohne Teilnahme an dem Kongress gem. § 33 Abs. 4 ihre Stimmen vor der Durchführung des Kongresses in Textform abgeben können.

In der Einberufung ist für den Fall,

1. des Satzes 2 Nr. 1 der § 32 Abs. 3 dieser Satzung zu beachten,
 2. des Satzes 2 Nr. 2 der Zugangskanal zur Stimmabgabe zu benennen, insbesondere eine E-Mail-Adresse.
- (9) Das nähere kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 44 Beschlussfassung

- (1) Für die Beschlussfassung und die Beschlussfähigkeit des Kongresses gilt § 33 dieser Satzung entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des DBV gilt die Regelung des § 64 dieser Satzung.
- (3) Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Kongresses in der Tagesordnung bezeichnet worden ist. Für eine Ergänzung der Tagesordnung gilt § 41 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Bei Stimmgleichheit erfolgt eine wiederholende Abstimmung, ggf. nach nochmaliger Erörterung des Sachstandes. Besteht auch danach noch Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Ein Beschluss ist abweichend zu § 33 Abs. 4 auch ohne Kongress gültig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder der Vorstand einen bestimmten Beschluss beantragt, alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform oder schriftlich abgegeben haben und der Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wurde. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§ 45 Protokollführung

Für die Protokollführung gilt § 34 dieser Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eine andere Person zum Protokollführer benannt werden kann, wenn ein entsprechender Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wird, und das Protokoll den Mitgliedern innerhalb von 2 Monaten zugeleitet werden soll. Mit der Zuleitung gilt das Protokoll als bekanntgegeben.

Unterabschnitt 2 Außerordentlicher Kongress

§ 46 Einberufung

- (1) Außerordentliche Kongresse können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Die Einberufung (= Einladung) muss in diesem Fall innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und der Zeit zu erfolgen.
- (2) Der Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen einen außerordentlichen Kongress einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Kongresses unter Angabe von Namen und Anschrift der verlangenden Mitglieder, des Zwecks und der Gründe schriftlich i. S. d. § 4 Abs. 3 verlangt wird. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung zu übersenden,

sowie der Versammlungsort und die Zeit zu benennen. Hierfür genügt es, den Zweck und Gründe der verlangenden Mitglieder gedrungen zu nennen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Für den Fall, dass dem Verlangen auf Einberufung nicht entsprochen wird, gelten die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

- (3) Zu dem außerordentlichen Kongress gem. Abs. 1 und 2 können über die den außerordentlichen Kongress begründenden Gründe hinaus weitere Tagesordnungspunkte angemeldet werden. Die Anmeldung weiterer Tagesordnungspunkte hat innerhalb einer Frist von einer Woche nach der Einberufung zu erfolgen.
- (4) Eine Ergänzung der Tagesordnung nach Ablauf der Fristen des Absatzes 3 ist darüber hinaus möglich, wenn das Thema nicht innerhalb dieser Frist angemeldet werden konnte (Unmöglichkeit) und 3/4 der anwesenden Mitglieder der Ergänzung der Tagesordnung zustimmen. Der Antragsteller hat die Gründe der Unmöglichkeit glaubhaft zu machen. Die Gründe sind bei der Anmeldung der Ergänzung in geeigneter Weise darzulegen. Nach Genehmigung der Tagesordnung durch den Kongress ist eine Ergänzung der Tagesordnung nicht mehr möglich.

§ 47 Durchführung

Für die Durchführung gelten im Übrigen die Vorschriften des ordentlichen Kongresses entsprechend, soweit die grundsätzlichen Unterschiede dieser beiden Verfahren dies nicht ausschließen.

Abschnitt 2 Verbandsvorstand

§ 48 Zusammensetzung

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus
 1. dem Präsidenten,
 2. dem Vizepräsidenten, der zugleich Ressortleiter des Ressorts Finanzen und Personalangelegenheiten ist,
 3. den Ressortleitern der in Absatz 2 genannten Ressorts.
- (2) Der Verbandsvorstand untergliedert sich in Ressorts. Die Ressorts des DBV sind:
 1. Leistungssport,
 2. Breitensport,

3. Wettkampforganisation,
 4. Aus- und Fortbildung, Sportwissenschaft,
 5. Kampfrichterwesen,
 6. Medizin und Anti-Doping,
 7. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 8. Finanzen und Personalangelegenheiten,
 9. Digitalisierung, IT-Technik,
 10. Recht.
- (3) Personalunion innerhalb des Vorstandes ist grundsätzlich unzulässig. Die Ämter müssen von unterschiedlichen Personen wahrgenommen werden. Abweichend davon ist eine Personalunion dann möglich, wenn nicht alle Ämter besetzt werden können. Dann nimmt der Präsident die nicht zu besetzenden Ämter wahr. Mit der Mehrheit seiner Stimmen kann der Vorstand das Amt einer anderen Person des Vorstandes übertragen.

§ 49 Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Vorstand leitet und repräsentiert den DBV und erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den DBV national und international.
- (2) Dem Vorstand obliegt die allgemeine Geschäftsführung. Die allgemeine Geschäftsführung umfasst jede Tätigkeit und alle Aufgaben zur Verfolgung des Verbandszwecks, mit Ausnahme der Grundlagengeschäfte, die dem Kongress obliegen, sowie die sonst nach dieser Satzung dem Kongress obliegenden Zuständigkeiten. Die allgemeine Geschäftsführung umfasst insbesondere:
1. die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes,
 2. die Aufsicht über die Tätigkeit seiner Ausschüsse, Kommissionen, sonstigen Organisationseinheiten und die Geschäftsstelle,
 3. Umsetzung der Beschlüsse des Kongresses.

Die Aufsicht gemäß S. 3 Nr. 2 umfasst die Rechts- und Fachaufsicht. Sie umfasst die Aufsicht über die rechtmäßige und zweckmäßige Tätigkeit der Ausschüsse, Kommissionen, sonstigen Organisationseinheiten und der Geschäftsstelle.

- (4) Der Präsident bestimmt die Richtlinien des Verbandes und trägt dafür die Verantwortung (Richtlinienkompetenz). Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Ressortleiter seinen Geschäftsbereich, seine Aufgaben und Zuständigkeiten, selbstständig und in eigener Verantwortung (Ressortprinzip). Über Meinungs-

verschiedenheiten zwischen den Ressortleitern entscheidet der Vorstandsvorstand. Kann sich dieser nicht einigen, hat der Präsident das Letztentscheidungsrecht. Der Präsident leitet die Geschäfte nach einer gem. § 28 dieser Satzung und Absatz 5 dieser Vorschrift erlassenen Geschäftsordnung.

- (5) Das nähere, insbesondere die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die interne Aufgabenverteilung, werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die sich der Vorstandsvorstand gibt. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden.
- (6) Der Vorstandsvorstand übt im DBV die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Hierzu gehören insbesondere Personalangelegenheiten, wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse und Direktions- und Weisungsrechte.
- (7) Soweit diese Satzung oder die Regelwerke des DBV gem. § 6 dieser Satzung keine Regelung über die Zuständigkeit treffen, ist der Vorstandsvorstand zuständig.

§ 50 Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Vorstandsvorstand ist gesetzlicher Vertreter des DBV im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Der DBV wird stets durch zwei Vorstandsvorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten, von denen mindestens einer der Präsident oder der Vizepräsident sein muss. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 51 Vorstandssitzungen

- (1) Sitzungen des Vorstandsvorstandes werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Bei deren Verhinderung wird die Sitzung von einem anderen Vorstandsvorstandsmitglied einberufen und geleitet, dass aus der Mitte der anwesenden Vorstandsvorstandsmitglieder zu Beginn einer jeden Vorstandssitzung gewählt wurde. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (2) Der Vorstandsvorstand tagt in regelmäßigen Vorstandssitzungen. Die Einberufungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt mindestens eine Woche. Auf Verlangen von vier Mitgliedern des Vorstandsvorstandes ist der Präsident verpflichtet,

eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.

- (3) Jedes Verbandsvorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Teils 3 Kapitel 1 dieser Satzung. Abweichend von § 35 Absatz 3 gilt jedoch, dass das Protokoll den Mitgliedern des Verbandsvorstandes innerhalb einer Woche zugesendet werden soll und Einwendungen gegen das Protokoll gegenüber dem Versammlungsleiter binnen einer Frist von einer weiteren Woche mit Begründung geltend gemacht werden müssen. Über den Umgang mit der Einwendung entscheidet der Verbandsvorstand durch Beschluss.

§ 52 Sportdirektor

- (1) Der Sportdirektor wird vom Verbandsvorstand berufen. Er übt seine Aufgaben hauptamtlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages aus.
- (2) Der Sportdirektor kann zugleich zum Ressortleiter Leistungssport vom Kongress gewählt werden. Wird der Sportdirektor zugleich zum Ressortleiter Leistungssport gewählt, richten sich seine Rechte und Pflichten als Mitglied des Verbandsvorstandes nach dieser Satzung und den weiteren Regelwerken. Sofern der Sportdirektor nicht zugleich zum Ressortleiter Leistungssport gewählt wird, kann er entsprechend § 29 Abs. 4 S. 2 der Satzung in beratender Funktion zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes hinzugezogen werden.
- (3) Die Ausübung der Arbeitgeberfunktion dem Sportdirektor gegenüber richtet sich nach § 49 Abs. 6 dieser Satzung.
- (4) Das übrige kann die Geschäftsordnung des DBV regeln.

§ 53 Amtsenthebung von Verbandsvorstandsmitgliedern

- (1) Durch den Kongress können Mitglieder des Verbandsvorstandes aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei der Gefährdung der Verbandsinteressen vor. Der Verbandsvorstand ist berechtigt, durch Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt) bis zur Entscheidung des Kongresses eine Suspendierung vorzunehmen, wenn er der Auffassung ist, dass ein wichtiger Grund im Sinne des Satzes 2 vorliegt.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Verbandsvorstandsmitglied

Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.

- (3) Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft der Kongress durch Beschluss.
- (4) Gegen die Entscheidung des Kongresses ist kein verbandsinternes Rechtsmittel gegeben. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist erst nach der Entscheidung des Kongresses eröffnet. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung der staatlichen Gerichte ruhen die Rechte und Pflichten des enthobenen Verbandsvorstandsmitglieds.

Abschnitt 3 Verwaltung

§ 54 Geschäftsstelle

- (1) Der DBV kann eine Geschäftsstelle unter Leitung eines angestellten Geschäftsführers und weiteren angestellten Beschäftigten unterhalten. Die Geschäftsstelle ist die Verwaltungszentrale des DBV. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind in einem Geschäftsverteilungsplan, einer Geschäftsordnung und Dienstanweisungen festzulegen. Der Geschäftsführer sowie die Beschäftigten der Geschäftsstelle sind dem Verbandsvorstand gegenüber für die Erledigung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Weisungsrecht und Personalverantwortung gegenüber den Beschäftigten der Geschäftsstelle haben der Präsident und der Vizepräsident. Sie können Ihr Weisungsrecht und Ihre Personalverantwortung ganz oder teilweise auf einen von Ihnen oder eine andere Person übertragen.
- (2) In allen Sitzungen des Verbandsvorstandes ist der Geschäftsführer oder eine andere Person der Geschäftsstelle als Protokollführer tätig.

Teil 4 Wahlen

Kapitel 1 Allgemeines

§ 55 Wahlleiter

- (1) Zur Durchführung von Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Der Wahlleiter nimmt sein Amt ehrenamtlich wahr.

- (2) Als Wahlleiter kann jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person bestimmt werden.
- (3) Der Wahlleiter wird von dem Präsidenten vorgeschlagen. Er muss Vorschläge des Kongresses oder einzelner Kongressmitglieder annehmen und vorschlagen.
- (4) Der Wahlleiter wird von dem Kongress durch die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestimmt.
- (5) Der Wahlleiter kann sich einer oder mehrerer Hilfspersonen bedienen, die ihn bei der Ausführung seiner Aufgaben und Befugnisse unterstützen. Der Wahlleiter und die Hilfspersonen bilden die Wahlkommission. Der Kongress kann eine Hilfsperson ablehnen. In diesem Fall kann der Wahlleiter eine neue Hilfsperson benennen. Finden sich nicht ausreichend Hilfspersonen, kann der Wahlleiter von seinem Amt zurücktreten. In diesem Fall übernimmt ein Vorstandsmitglied die Funktion des Wahlleiters.

§ 56 Aufgaben und Befugnisse des Wahlleiters

- (1) Der Wahlleiter hat die Wahlen zu leiten und für einen ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen.
- (2) Der Wahlleiter hat die Stimmen auszuzählen und das Ergebnis bekanntzugeben.

Kapitel 2 **Besondere Bestimmungen**

§ 57 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird vom Kongress gewählt.
- (2) Wählbar ist jede Person, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat, geschäftsfähig ist, zum Zeitpunkt der Wahl nicht vorbestraft ist, nicht Präsident oder Präsidentin eines Mitglieders des DBV ist oder ein vergleichbares Amt innehat, und ein Bekenntnis entsprechend des § 29 Absatz 2 dieser Satzung abgegeben hat. Als vorbestraft im Sinne dieser Satzung gilt eine Person, wenn in einem erweiterten Führungszeugnis Eintragungen nach dem Bundeszentralregistergesetz vorliegen. Mit der Erklärung einer Person, sich zur Wahl zu stellen, gibt sie konkludent die Erklärung ab, nicht vorbestraft zu sein. Die Person hat im Falle ihrer Wahl innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Wahl dem Vorstand ein erweitertes Führungszeugnis, das nicht älter als 1 Jahr sein darf, vorzulegen aus dem sich ergibt, dass keine Eintragungen vorliegen,

oder die Beantragung eines solchen Führungszeugnisses dem Vorstand in geeigneter Weise nachzuweisen. Im Falle der Wiederwahl ist ein erweitertes Führungszeugnis nur vorzulegen, wenn der Kongress die Vorlage verlangt. Erfüllt eine Person eine dieser Voraussetzungen nicht oder nachträglich nicht, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kongress mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer eines Olympiazklus, der im Regelfall 4 Jahre beträgt, gewählt. Sollten die olympischen Spiele ausfallen oder nicht wie gewohnt im 4-Jahres-Rhythmus stattfinden, hat die nächste Wahl im 4. Jahr der Amtszeit zu erfolgen. Die Mitglieder des Vorstandes werden im Falle des Satz 2 bis zu dem Kalenderjahr gewählt, in welchem die olympischen Spiele wieder stattfinden, um den Regelfall der Wahl für einen Olympiazklus wiederherzustellen; die Amtszeit verkürzt sich in diesem Fall entsprechend.
- (4) Abweichend von Abs. 3 S. 1 gilt, sofern der Sportdirektor zum Ressortleiter Leistungssport gewählt wird, endet seine Amtszeit als Ressortleiter Leistungssport mit dem Ende seines Dienstvertrages. Der Vorstand kann in diesem Falle gem. § 29 Abs. 3 und Beachtung der weiteren Vorschriften dieser Satzung eine kommissarische Besetzung vornehmen.
- (5) Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt und führt die Amtsgeschäfte fort. Insbesondere ist er zur vorläufigen Haushaltsführung berechtigt. Für diesen Zeitraum gilt die Entlastung des Vorstandes als erteilt, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.
- (6) Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Wahlen zum Vorstand sind stets geheim. Erfolgt nur ein Vorschlag für das zu besetzende Amt, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen.
- (8) Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann; Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Ist auch bei einem zweiten Wahlgang Stimmengleichheit das Ergebnis, entscheidet das Los. Das Los zieht der Wahlleiter.
- (9) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher in Textform erklärt haben.

§ 58 Wahl der Revisoren

- (1) Der Kongress wählt aus den anwesenden Mitgliedern zwei Revisoren und einen Stellvertreter. Sie sollen nicht Mitglied der Vereine sein, denen ein Mitglied des

Verbandsvorstandes angehört. Sie dürfen weder einem Organ des DBV angehören, noch im DBV hauptamtlich tätig sein.

- (2) Die Revisoren werden für die Dauer eines Olympiazklus entsprechend § 57 Absatz 3 gewählt. Nur einer der beiden Revisoren kann für einen weiteren Olympiazklus wiedergewählt werden. Eine erneute Wahl ist zulässig, wenn ein Wahlzyklus ausgelassen wird.

Teil 5

Sanktionsgewalt des Verbandes

§ 59 Sanktionsgewalt

- (1) Alle Formen unsportlichen, unethischen oder verbandsschädigenden Verhaltens sowie Verstöße gegen diese Satzung und die Regelwerke des DBV i. S. d. § 6 können verfolgt und sanktioniert werden. Das Nähere regeln die Rechts- und Verfahrensordnung des DBV, die Wettkampfbestimmungen, die Anti-Doping-Ordnungen, die Bundesligastatuten, die Lehrordnungen, die Kampfrichterordnungen und weitere ergänzende Regelungen, wie z. B. Durchführungsbestimmungen.
- (2) Bei Verstößen gegen die Satzung und Regelwerke des DBV sowie bei sonstigem unsportlichem, unethischem oder verbandsschädigendem Verhalten, können vorläufige Maßnahmen ausgesprochen werden. Hierzu gehören insbesondere die vorläufige Anordnung der Sanktionen gem. § 60 Absatz 2, Nr. 3 - 21. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DBV.

§ 60 Sanktionen

- (1) Verstöße gegen diese Satzung und die Regelwerke des DBV gem. § 6 können sanktioniert werden.
- (2) Als Sanktionen sind zulässig:
1. Ermahnung, Verwarnung, Disqualifikation,
 2. Geldbuße bis zu 5.000,00 €,
 3. dauerhaftes oder zeitlich befristetes Verbot, Einrichtungen des DBV oder Wettkampfstätten des DBV, bei denen der DBV Ausrichter oder Veranstalter ist, zu betreten (Hausverbotes),
 4. dauerhafter oder zeitlich befristeter Ausschluss von der Nutzung der Einrichtungen des DBV und seiner Mitglieder (Nutzungsverbot),
 5. dauerhaftes oder zeitlich befristetes Verbot, ein Amt im DBV, seinen Mitgliedsverbänden, deren Mitgliedsvereinen oder Untergliederungen und Kapitalgesellschaften zu bekleiden (Amtsverbot),

6. dauerhaftes oder zeitlich befristetes Verbot, dem DBV, seinen Mitgliedsverbänden, deren Mitgliedsvereinen oder Untergliederungen und Kapitalgesellschaften als Mitglied anzugehören (Mitgliedschaftsverbot),
 7. zeitlich befristetes Verbot der Teilnahme oder Startberechtigung an Wettkämpfen sowie Ausübung der Rechte und Vorteile aus einer Lizenz (Sperr),
 8. Entzug einer Zulassung oder Lizenz (Lizenzentzug),
 9. dauerhaftes oder zeitlich befristetes Verbot, eine neue Zulassung oder Lizenz zu erwerben (Lizenzerswerbsverbot)
 10. Aberkennung und Rückgabe von Auszeichnungen, z. B. Ehrennadeln, Ehrungen, Ehrenmitgliedschaften, Titeln (Aberkennung),
 11. dauerhafte oder zeitlich befristete Rückgabe und Einbehaltung von erteilten Lizenzen und Zulassungen (Einziehung),
 12. dauerhaftes oder zeitlich befristetes Verbot, Veranstaltungen, insbesondere Wettkampfveranstaltungen, durchzuführen (Veranstaltungsverbot),
 13. dauerhafte oder zeitlich befristete Erteilung von Auflagen,
 14. dauerhaftes oder zeitlich befristetes Verbot der Ausübung von Mitgliedsrechten,
 15. Aberkennung von Punkten,
 16. Annullierung von Wettbewerbsergebnissen,
 17. Entfernung aus einem Kader des DBV sowie das dauerhafte oder zeitlich befristete Verbot wieder Mitglied eines Kadere des DBV zu werden,
 18. Rücknahme einer Nominierung,
 19. dauerhaftes oder zeitliche befristetes Betätigungsverbot im Geltungsbeereich des DBV tätig zu sein (Betätigungsverbot),
 20. dauerhaftes oder zeitlich befristetes Verbot des Umgangs mit und der Betreuung von insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie besonders schutzwürdigen Personen (z. B. Menschen mit Behinderung) im Training und Wettkampf (Umgangs- und Betreuungsverbot),
 21. zeitlich befristeter Entzug von Stimm- und Mitgliederrechte,
 22. bei Personen, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, neben den unter Ziff. 1 -20 genannten Sanktionen, auch Weisungen im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes.
- (3) Soweit diese Satzung oder die Regelwerke des DBV gem. § 6 dieser Satzung, spezielle Sanktionen für bestimmte Verstöße vorsehen, sind auch diese zulässig.
- (4) Die Verhängung einer Sanktion nach Absatz 2 erfordert nicht, dass sich das zu sanktionierende Verhalten auf den sportlichen Wettbewerb ausgewirkt hat. Die Sanktionen des Abs. 2 können auch nebeneinander verhängt werden oder voneinander abhängig gemacht werden, z. B. bis zur vollständigen Zahlung einer Geldbuße besteht ein Lizenzentzug.

- (5) Mit Ausnahme der Sanktionen nach Absatz 2, Nr. 1 - 2 kann die Vollstreckung jeder Sanktion zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Sanktionierte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Sanktionseinwirkung kein sanktionsbewährtes Verhalten mehr zeigen wird. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DBV.
- (6) Auflagen gegen Vereine bzw. Kapitalgesellschaften sind zulässig.
- (7) Bei Verstößen gegen die Dopingbestimmungen richten sich die Sanktionen nach der Anti-Doping-Ordnungen des DBV. Bei Verstößen gegen die Wettkampfbestimmungen, richten sich die Sanktionen nach den Wettkampfbestimmungen des DBV.

§ 61 Verbandsgerichtsbarkeit

- (1) Zuständig für die Entscheidung über Verstöße gegen diese Satzung und die Regelwerke des DBV gem. § 6 sowie alle Rechtsstreitigkeiten im DBV ist das Verbandsgericht (Verbandsgerichtsbarkeit), das aufgrund der Rechts- und Verfahrensordnung des DBV entscheidet (Verbandsgerichtsverfahren), soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DBV.
- (2) Abweichend von Absatz 1 richtet sich die Ahndung von Dopingvergehen nach § 62 dieser Satzung. Für den Fall, dass die Sportschiedsgerichte gemäß § 62 dieser Satzung ihre Unzuständigkeit bestandskräftig festgestellt haben, ist die Verbandsgerichtsbarkeit nach Absatz 1 für die Entscheidung und die Ahndung über Verstöße gegen die Anti-Dopingbestimmungen und andere Regelwerke, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Doping-Missbrauchs stehen, zuständig.
- (3) Arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen dem DBV und seinen Beschäftigten fallen nicht in die Zuständigkeit der Verbandsgerichtsbarkeit.
- (4) Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung der staatlichen Gerichte in einer Rechtsstreitigkeit im DBV ist die vorherige Anrufung der Verbandsgerichtsbarkeit und Ausschöpfung des Verbandsrechtsweges. Erst danach ist der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten eröffnet, soweit er nicht anderweitig ausgeschlossen ist.

§ 62 Dopingvergehen

- (1) Doping ist verboten.

- (2) Der DBV erlässt zur Bekämpfung des Doping-Missbrauchs und zur Ahndung von Dopingvergehen Anti-Doping-Ordnungen und weitere damit im Zusammenhang stehende Regelwerke (Anti-Doping-Bestimmungen des DBV). Die Anti-Doping-Bestimmungen des DBV werden durch den Vorstand erlassen und geändert.
- (3) Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen des DBV zum Gegenstand haben, werden erstinstanzlich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach der Sportschiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO) der deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) entschieden. Dem DIS wird insbesondere die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen des DBV übertragen.
- (4) Die Mitglieder des DBV sind verpflichtet, Entscheidungen des DIS anzuerkennen und umzusetzen.
- (5) Alle Athleten, alle Betreuer, Trainer und im Boxsport tätigen Ärzte sind verpflichtet, mit dem DBV eine Schiedsvereinbarung abzuschließen, in welcher sie für die disziplinarische Ahndung von Dopingvergehen die Zuständigkeit des DIS vereinbaren.

Teil 6 **Schlussvorschriften**

§ 63 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können auf jedem Kongress beschlossen werden.
- (2) Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Satz 1 gilt auch für eine Änderung der Regelungen des Zwecks.
- (3) Im Übrigen gilt Teil 3 Kapitel 1 dieser Satzung entsprechend.

§ 64 Auflösung des DBV

- (1) Der DBV kann durch Beschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Kongresses aufgelöst werden. Hierzu ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (2) Ein Antrag auf Auflösung des DBV kann nur behandelt werden, wenn er mit der Einladung zum Kongress als ordentlicher Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben worden ist.
- (3) Bei Auflösung des DBV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DBV an eine andere steuerbegünstigte juristische Person, die sie zur Förderung des Boxsports zu verwenden hat. Diese steuerbegünstigte juristische Person soll grundsätzlich eine steuerbegünstigte Nachfolgeorganisation des DBV sein.
- (4) Sofern der Kongress nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes seine Liquidatoren.

§ 65 Übergangsvorschriften

- (1) Mit Beschluss dieser Satzung werden die Ressorts wie folgt besetzt:
 1. der Ressortleiter Recht wird der Vizepräsident Recht,
 2. der Ressortleiter Kampfrichterwesen wird der Kampfrichterobmann,
 3. der Ressortleiter Finanzen und der Vizepräsident wird der Vizepräsident Finanzen,
 4. der Ressortleiter Breitensport wird der Obmann Breitensport,
 5. der Ressortleiter Aus- und Fortbildung, Sportwissenschaft wird der Vizepräsident Wissenschaft / Aus- und Fortbildung,
 6. der Ressortleiter Leistungssport wird der Vizepräsident Leistungssport,
 7. der Ressortleiter Wettkampfororganisation wird der Sportwart,
 8. der Ressortleiter Medizin und Anti-Doping wird der Verbandsarzt.
- (2) Die Ämter
 1. des Ressortleiters Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 2. des Ressortleiters Digitalisierung, IT-Technik,

sind im Rahmen des Kongresses zum Beschluss dieser Satzung zu wählen oder werden im Falle der Nichtbesetzung gem. § 48 Abs. 3 dieser Satzung kommissarisch vom Präsidenten geführt.
- (3) Das Amt des Präsidenten wird vom bisherigen Präsidenten wahrgenommen.
- (4) Das Amt des Vizepräsidenten wird vom bisherigen Vizepräsidenten Finanzen wahrgenommen.
- (5) Das Amt der Revisoren nehmen die gewählten Kassenprüfer wahr.

- (6) Sonstige bisher bestehende Ämter, entfallen ersatzlos.
- (7) Die in den Absatz 1 bis 6 genannten Ämter werden von den Amtsinhabern bis zum nächsten Wahlkongress, der im Jahr 2025 stattfindet, wahrgenommen. Im Jahr 2025 erfolgt eine Neuwahl und die Übergangsregelung tritt außer Kraft.

§ 66 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch den Kongress am 24.08.2025 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.